

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Leichlingen im Bereich „Sportzentrum Balker Aue“
- 2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29/1 „Sportzentrum Balker Aue“

**Herausgeber**

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister  
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

**Ihre Ansprechpartnerin**

Fr. Claudia Rickert - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen.

Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage [www.leichlingen.de](http://www.leichlingen.de) –

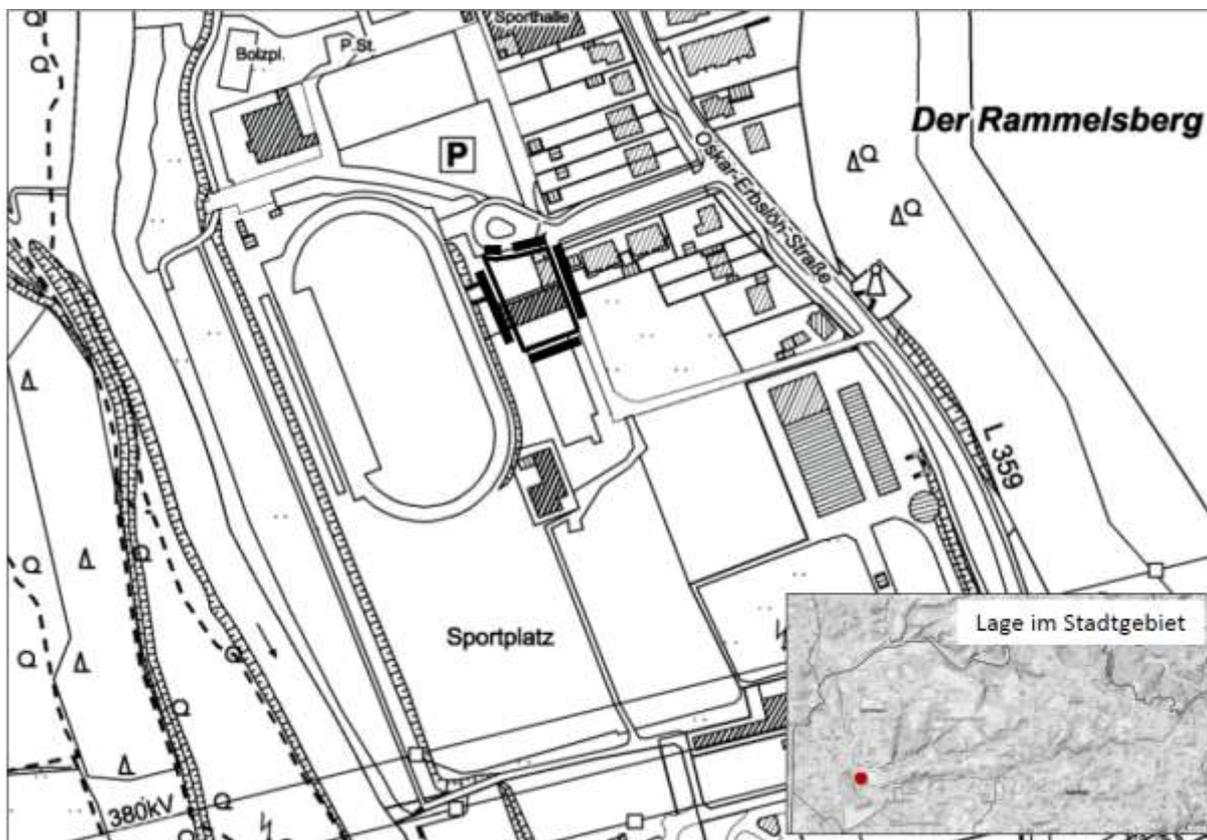
Bürgerservice und Rathaus - Amtsblatt- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.

1

**Bekanntmachung**  
**über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger**  
**öffentlicher Belange der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Leichlingen im**  
**Bereich „Sportzentrum Balkler Aue“**

Der Rat der Stadt Leichlingen beschloss in seiner Sitzung am 04.03.2021 die Aufstellung der 26. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Leichlingen im Bereich „Sportzentrum Balkler Aue“ im Parallelverfahren gem. §8 (3) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 29/1 „Balkler Aue“ 4. Änderung. In gleicher Sitzung wurde die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB beauftragt.

Der Geltungsbereich ist aus nachfolgendem Planausschnitt ersichtlich:



Darstellung des Geltungsbereichs, ohne Maßstab

Ziel und Zweck der Planung ist die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, hier: Kindertagesstätte“.

Das Planungskonzept wird in der Zeit vom

**10. Januar 2022 bis einschließlich 07. Februar 2022**

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die frühzeitige Beteiligung erfolgt im Foyer der Verwaltungsnebenstelle der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, während der Dienststunden,

- **Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr**
- **Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr**

Unter Einhaltung der aufgrund der COVID-19 Pandemie geltenden Abstands- und Hygieneregungen liegen die Planunterlagen im Eingangsbereich des Gebäudes aus.

Neben der öffentlichen Auslegung im Stadtplanungsamt der Stadt Leichlingen können die Unterlagen auch im Internet unter [www.leichlingen.de/bauen-wirtschaft-und-mobilitaet/stadtplanung/bauleitplanung/beteiligen](http://www.leichlingen.de/bauen-wirtschaft-und-mobilitaet/stadtplanung/bauleitplanung/beteiligen) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadtverwaltung Leichlingen, Stadtplanungsamt, Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail an [stadtplanung@leichlingen.de](mailto:stadtplanung@leichlingen.de) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen möglicherweise nicht berücksichtigt werden (Präklusion nach § 4a Abs. 6 BauGB). Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die frühzeitige Beteiligung wird hiermit gem. §3 Abs. 1 BauGB sowie §4 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen öffentlich bekannt gemacht. Es wird hiermit bestätigt, dass der Aufstellungsbeschluss inhaltlich mit dem Ratsbeschluss vom 04.03.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) er Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und

dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 03.01.2022

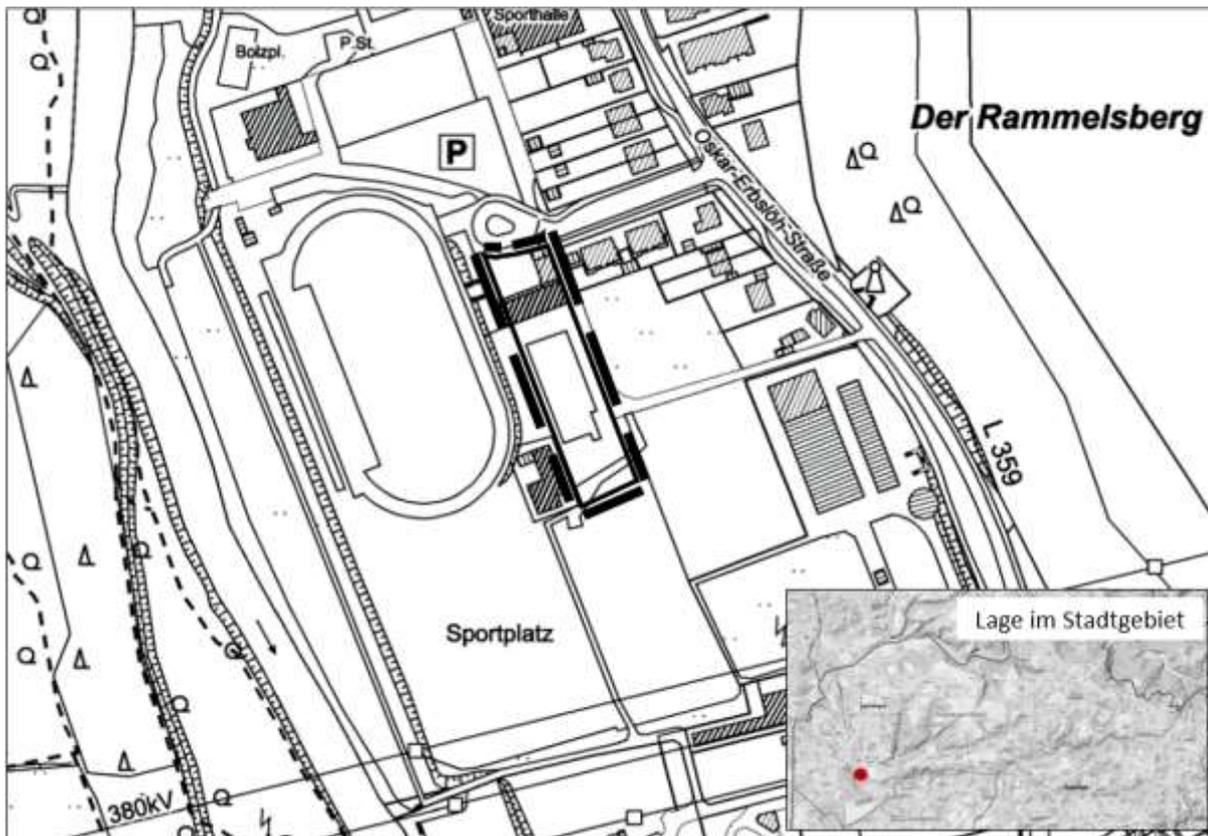
gez. Frank Steffes  
Bürgermeister

2

**Bekanntmachung**  
**über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger**  
**öffentlicher Belange der**  
**4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29/1 „Sportzentrum Balkler Aue“**

Der Rat der Stadt Leichlingen beschloss in seiner Sitzung am 04.03.2021 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29/1 „Sportzentrum Balkler Aue“. Die Aufstellung erfolgt parallel mit der Aufstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Leichlingen im Bereich „Sportzentrum Balkler Aue“. In gleicher Sitzung wurde die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB beauftragt.

Der Geltungsbereich ist aus nachfolgendem Planausschnitt ersichtlich:



Darstellung des Geltungsbereichs, ohne Maßstab

Das ca. 04, m<sup>2</sup> große Plangebiet liegt auf dem Sportgelände Balkler Aue südlich der Innenstadt Leichlingen. Ziel und Zweck der Änderung ist die Schaffung von potentiellen Flächen für eine Kindertagesstätte und die Anpassung der Baugrenze für den geplanten Turnhallen-Neubau.

Das Planungskonzept wird in der Zeit vom

**10. Januar 2022 bis einschließlich 07. Februar 2022**

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Foyer der Verwaltungsnebenstelle der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, während der Dienststunden,

- **Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr**
- **Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr**

Unter Einhaltung der aufgrund der COVID-19 Pandemie geltenden Abstands- und Hygieneregeln liegen die Planunterlagen im Eingangsbereich des Gebäudes aus.

Neben der öffentlichen Auslegung im Stadtplanungsamt der Stadt Leichlingen können die Unterlagen auch im Internet unter [www.leichlingen.de/bauen-wirtschaft-und-mobilitaet/stadtplanung/bauleitplanung/beteiligung](http://www.leichlingen.de/bauen-wirtschaft-und-mobilitaet/stadtplanung/bauleitplanung/beteiligung) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadtverwaltung Leichlingen, Stadtplanungsamt, Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail an [stadtplanung@leichlingen.de](mailto:stadtplanung@leichlingen.de) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen möglicherweise nicht berücksichtigt werden (Präklusion nach § 4a Abs. 6 BauGB).

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die frühzeitige Beteiligung wird hiermit gem. §3 Abs. 1 BauGB sowie §4 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen öffentlich bekannt gemacht. Es wird hiermit bestätigt, dass der Aufstellungsbeschluss inhaltlich mit dem Ratsbeschluss vom 04.03.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und

dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 03.01.2022

gez. Frank Steffes  
Bürgermeister